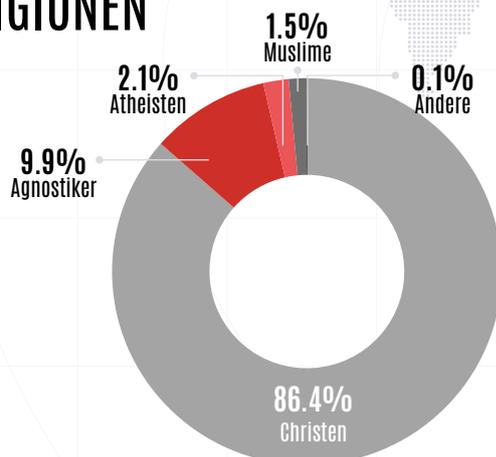




# UKRAINE

## RELIGIONEN



## DIE GESETZESLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

Im Februar 2014 wurde die ukrainische Halbinsel Krim von Russland überfallen und annektiert. Ebenso wie die Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014 über die „Territoriale Integrität der Ukraine“<sup>1</sup>, vertritt auch dieser Bericht die Auffassung, dass die Autonome Republik Krim, wie international anerkannt, innerhalb der Grenzen der Ukraine verbleibt und dass die Regionen Lugansk und Donezk unrechtmäßig von einem durch Russland gestützten Stellvertreterregime besetzt sind.

Die ukrainische Verfassung von 1996 sieht die Glaubens- und Religionsfreiheit und die Trennung von Kirche und Staat vor. Artikel 35 besagt: „Jeder hat das Recht, seine persönliche Weltanschauung und Religion frei zu wählen. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, religiöse Riten und zeremonielle Rituale allein oder gemeinschaftlich ungehindert zu vollziehen und religiöse Aktivitäten auszuüben. Die Ausübung dieses Rechts darf durch das Gesetz nur im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Bevölkerung oder

zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen eingeschränkt werden. Es gibt keine Staatsreligion.“<sup>2</sup>

Artikel 3 besagt: „Der Schutz der Menschen- und Freiheitsrechte bildet die Grundlage allen staatlichen Handelns. Der Staat hat hier gegenüber jedem Bürger eine Verpflichtung. Die Menschen- und Freiheitsrechte zu bekräftigen und zu sichern ist die Hauptaufgabe des Staates.“<sup>3</sup>

Artikel 15 besagt: „Das Prinzip der politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Vielfalt bildet die Grundlage für das gesellschaftliche Leben in der Ukraine. Der Staat schreibt daher keine ideologische Ausrichtung vor. Zensur ist verboten. Der Staat garantiert die Freiheit der politischen Tätigkeit, sofern diese nicht gegen die Verfassung und die Gesetze der Ukraine verstößt.“<sup>4</sup>

Die Rechte und Freiheiten der ukrainischen Bürger sind in der Verfassung garantiert. Artikel 21 besagt: „Alle Menschen sind in ihrer Würde und ihren Rechten frei und gleich. Die Menschen- und Freiheitsrechte sind unveräußerlich und unantastbar.“<sup>5</sup>

Artikel 34 besagt: „Jedem Menschen wird das Recht auf Gedanken- und Redefreiheit sowie auf die freie Äußerung seiner Ansichten und Überzeugungen garantiert.“<sup>6</sup>

Die Verfassung gewährt außerdem das Recht auf Wehr-

dienstverweigerung aus religiösen Gründen. Dabei darf jedoch niemand aus religiösen Gründen von seinen Pflichten gegenüber dem Staat entbunden werden oder sich weigern, das Gesetz zu befolgen. Sollte die Erfüllung der Wehrpflicht den religiösen Überzeugungen eines Bürgers zuwiderlaufen, ist „ein (nicht-militärischer) Ersatzdienst zu leisten.“<sup>7</sup> Der „Ersatzdienst“ dauern eineinhalb Mal so lange wie der reguläre Wehrdienst in den ukrainischen Streitkräften.<sup>8</sup>

Wichtigster Rechtsrahmen für die Arbeit von Kirchen und religiösen Organisationen sowie für die Religionsfreiheit ist das mehrfach geänderte Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen von 1991. Dieses bekräftigt noch einmal Artikel 35 der Verfassung, laut dem die Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit nur in wenigen Fällen eingeschränkt werden darf – nämlich nur „zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, wie sie durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Ukraine festgelegt sind.“<sup>9</sup>

Die jüngsten Änderungen an dem Gesetz wurden am 17. Januar 2019 eingeführt. Sie betrafen unter anderem die Einstufung religiöser Organisationen und deren staatliche Registrierung als juristische Personen.<sup>10</sup> Konkret wurden die Artikel 8, 14 und 18 geändert. Mit den Änderungen traten neue Registrierungsverfahren für religiöse Organisationen in Kraft. Durch die Abschaffung der sogenannten „doppelten“ Registrierung bei zentralen und lokalen Institutionen sollte der Registrierungsprozess vereinfacht werden. Alle religiösen Organisationen wurden verpflichtet, ihre Statuten innerhalb eines Jahres an das neue Gesetz anzupassen. Wie das Institute for Religious Freedom (Institut für Religionsfreiheit, IRF) in Kiew feststellte, wurden die Gesetzesänderungen sehr schnell und ohne Konsultationen eingeführt.<sup>11</sup>

Religiöse Organisationen, deren Hauptsitze sich außerhalb der Ukraine befinden, dürfen von diesen in ihren Aktivitäten und ihrer Ausrichtung geleitet werden, sofern damit nicht gegen ukrainisches Recht verstoßen wird. Ist die Organisation allerdings Teil einer religiösen Vereinigung mit Hauptsitz in Russland, ist der Name der Organisation so anzupassen, dass daraus die Beziehung zum russischen Hauptsitz hervorgeht.<sup>12</sup>

Religiöse Einrichtungen sind nach dem Gesetz verpflichtet, den Status einer juristischen Person zu erlangen.

Während eine nichtreligiöse Gruppe mindestens drei Mitglieder haben muss, um sich für die Registrierung zu qualifizieren, liegt die Mindestanzahl für religiöse Organisationen bei zehn Mitgliedern. Religiöse Gruppen müssen den lokalen Behörden darüber hinaus eine Kopie ihrer Satzung zur Verfügung stellen.<sup>13</sup>

Zur Harmonisierung der ukrainischen Antidiskriminierungsgesetze mit der EU-Gesetzgebung wurden mehrere Änderungsvorschläge eingebracht, die insbesondere unter religiösen Organisationen scharfe Kontroversen auslösten.<sup>14</sup> Gegenstand des Streits ist in erster Linie das Recht der Kirchen, ihre Wahrheiten frei zu verkünden. Vertreter verschiedener Kirchen bezeichneten den Entwurf des Antidiskriminierungsgesetzes in dieser Hinsicht als erhebliche Bedrohung. So appellierte auch der Ukrainische Rat der Kirchen und Religiösen Organisationen (UCCRO) an Präsident Wolodymyr Selenskyj, den Gesetzesentwurf zu ändern. Der UCCRO schlug vor, folgenden Passus in das Gesetz aufzunehmen: „Handlungen, die von Personen(-gruppen) in Ausübung ihrer persönlichen Rechte auf Gedanken- und Meinungsfreiheit, Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit durchgeführt – oder unterlassen – werden, stellen keine Diskriminierung dar.“<sup>15</sup> Ähnliche Appelle wurden auch von den Führern der folgenden Kirchen und religiösen Organisationen an verschiedene Fraktionen im Parlament gerichtet: Die Orthodoxe Kirche der Ukraine, Griechisch-Katholische Kirche der Ukraine, Römisch-Katholische Kirche der Ukraine, Allukrainische Union der evangelischen Baptistengemeinden, Ukrainische Pfingstkirche, Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Union der jüdischen religiösen Organisationen der Ukraine und Geistliche Verwaltung der Muslime der Autonomen Republik Krim.<sup>16</sup> Vom Appell ausgeschlossen war die Ukrainisch-Orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats aufgrund ihrer Verbindungen zum russischen Staat.

In der Ukraine besteht eine Trennung zwischen kirchlichen/religiösen und staatlichen Organisationen. Staatliche Schulen beispielsweise sind säkular organisiert. Bis 2015 war es religiösen Einrichtungen untersagt, eigene Schulen zu betreiben. Im Juni 2015 verabschiedete das ukrainische Parlament allerdings einige Gesetzesänderungen hinsichtlich der Gründung von Bildungseinrichtungen durch religiöse Organisationen. Seitdem ist es religiösen Einrichtungen erlaubt, Bildungsinstitutionen (Grund-, Ganztags- und weiterführende Schulen, berufsbildende Schulen sowie Hochschulen) zu gründen.

In den staatlichen Schulen der Ukraine können Kinder

christliche Ethik als Wahlfach belegen. Gegner dieser Ethikkurse bemühten sich unter Berufung auf die verfassungsgemäße Trennung von Kirche und Staat und den Grundsatz einer „säkularen Bildung“ um die Abschaffung des Schulfachs. In einer Petition aus dem Jahr 2019 forderten sie Präsident Selenskyj auf, christliche Ethikkurse an Schulen zu verbieten. Als Folge dieser Bemühungen sieht der gegenwärtige Lehrplan des ukrainischen Schulsystems das Fach christliche Ethik nicht mehr vor. Zugleich ist es aber auch nicht verboten, Priester oder andere Personen einzuladen, das Fach auf Bitten einer bestimmten Gemeinschaft oder Gruppe hin zu unterrichten.

Im Berichtszeitraum forderte die Römisch-Katholische Kirche weiterhin von der Regierung die Rückgabe mehrerer kirchlicher Gebäude. Diese befinden sich überwiegend in der Westukraine und waren seinerzeit vom Sowjetregime beschlagnahmt worden.<sup>17</sup>

## VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Die zahlreichen Verletzungen der Religionsfreiheit in der Ukraine lassen sich auf zwei Hauptprobleme zurückführen: Zum einen die diskriminierende Politik der russischen Behörden auf der besetzten Halbinsel Krim sowie in den sogenannten Volksrepubliken Lugansk und Donezk im Osten der Ukraine und zum anderen die kirchliche Unabhängigkeit der Orthodoxen Kirche der Ukraine.

Nach der Annexion der Krim im März 2014 begann Russland, „separatistische Gruppen in Teilen der Ostukraine militärisch, wirtschaftlich und politisch zu unterstützen.“ Mehr als 13.000 Menschen sind dem militärischen Konflikt dort bislang zum Opfer gefallen.<sup>18</sup>

Nach Angaben des US-Außenministeriums kam es im russischen Teil der ukrainischen Region Donbass – die von bewaffneten Gruppen unter russischem Kommando kontrolliert wird – zu Verletzungen der Religionsfreiheit. Unter anderem meldete das Ministerium Verhaftungen und Inhaftierungen, Fälle von Folter, Beschlagnahmungen von Eigentum wie von Kirchen und Versammlungsräumen, körperliche Übergriffe und Gewaltandrohungen, Vandalismus, Geldstrafen sowie Einschränkungen von missionarischen Aktivitäten, Gottesdiensten, Zeremonien, Versammlungen und Literatur. Darüber hinaus wurden einige friedliche religiöse Gruppen verboten. Zu den religiösen Gruppen, die dabei hauptsächlich ins Visier genommen wurden, zählen die Orthodoxe Kirche der Ukraine (ehemals Ukrainisch-Orthodoxe Kirche des Kiewer Pat-

riarchats), die Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche, protestantische Christen und die Zeugen Jehovas.<sup>19</sup>

In der Verfassung der selbsternannten Volksrepublik Donezk vom 16. Mai 2014 ist das Orthodoxe Christentum Moskauer Prägung als Hauptreligion festgelegt.<sup>20</sup> Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) wurde von den Behörden der Volksrepublik mehrfach angegriffen. Unter anderem wurden religiöse Bauwerke der Gemeinschaft enteignet und in säkulare Gebäude umgewidmet. So gab die Separatistenregierung am 26. Juli 2018 bekannt, dass das Mormonen-Gotteshaus in Donezk in einen Hochzeitspalast (unter Leitung des Standesamts) umgewandelt werde.<sup>21</sup>

Pfingstgemeinden sahen sich ähnlichen Angriffen durch die Behörden der Besatzungskräfte in der Region Donezk ausgesetzt. In Makijiwka wurden im Juni und Juli 2018 mehrere Gotteshäuser kommentarlos geschlossen und versiegelt, darunter auch die der Evangelisch-Christlichen Baptistenkirche „Neues Leben“. Führungskräfte der Allukrainischen Union der Evangelisch-Christlichen Baptistenkirchen gaben an, dass einige ihrer Gotteshäuser in der Region Donezk allein aus dem Grund geschlossen wurden, weil sie nicht als religiöse Gebäude registriert waren.<sup>22</sup>

Die Manipulation des willkürlichen Registrierungsverfahrens stellte auch in der selbsternannten Volksrepublik Lugansk ein wichtiges Mittel der Repression gegen religiöse Organisationen dar. Gruppen, die bis zum 15. Oktober 2018 nicht registriert waren, wurden gezielt von der Verwaltung angegriffen.<sup>23</sup> So wurden im Jahr 2019 mehrere nicht registrierte Gebäude, die religiösen Zwecken dienten, von der Gasversorgung abgeschnitten und die Verwaltung drohte eine Ausweitung der Einschränkungen auf die Strom- und Wasserversorgung an.<sup>24</sup> Am 12. November desselben Jahres landeten außerdem 12 Bücher der Baptisten (darunter das Johannesevangelium) ohne jegliche Erklärung von Seiten der Verwaltung auf einer staatlichen Liste extremistischer Materialien.<sup>25</sup>

Religiöse Führer, die ihren Aktivitäten trotz fehlender Registrierung nachgehen, sind in der Ukraine Schikane und Verfolgung ausgesetzt. Dies betrifft vor allem die Griechisch-Katholische Kirche, die Orthodoxe Kirche der Ukraine, Protestantische Kirchen und die Zeugen Jehovas.<sup>26</sup>

Vor Beginn der russischen Besatzung der Krim waren auf der Halbinsel rund 50 religiöse Organisationen aktiv. 2019 war diese Zahl auf 9 gesunken.<sup>27</sup> Die russischen Behörden

gehen entschieden gegen religiöse und säkulare Organisationen vor, die die neue Regierung nicht unterstützen. So nahmen die russischen Besatzer am 27. März 2019 24 Krimtataren wegen angeblicher terroristischer Aktivitäten in der Krim-Hauptstadt Simferopol fest. Die Inhaftierten waren aktive Mitglieder der säkularen Bürgerrechtsorganisation „Crimean Solidarity“.<sup>28</sup>

Seit die Orthodoxe Kirche der Ukraine (OKU) am 15. Dezember 2018 ihre Autokephalie, d. h. ihre kirchliche Unabhängigkeit, von der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (UOK-MP) erlangte, ist es zwischen Angehörigen und Geistlichen beider Kirchen zu zahlreichen Konflikten gekommen. Die Entscheidung führte innerhalb der Ostkirchen, insbesondere zwischen dem Moskauer Patriarchat der Russisch-Orthodoxen Kirche und dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel, das die Autokephalie gewährte, zu einem tiefen Zerwürfnis. Heute sind über „520 Kirchen der UOK-MP zur OKU gewechselt, die nun 7.000 Pfarreien, 77 Klöster und 47 Diözesen oder Kirchenbezirke zählt.“<sup>29</sup>

Abgesehen von diesen Spannungen ereigneten sich in der Ukraine weitere religiös motivierte Angriffe.

Im Berichtszeitraum waren die Zeugen Jehovas in der Ukraine zahlreichen Angriffen ausgesetzt. Darunter ein Messerangriff am 7. Juli 2019 in Kremenschuk<sup>30</sup> und zwei Attacken in Kiew<sup>31</sup> und Winnyzja<sup>32</sup>, beide im Juni 2019, bei denen den Opfern kirchliche Schriften entrissen und zerstört wurden.

Am 25. November 2019 wurde das Denkmal des jüdischen Schriftstellers Scholem Alejchem in Kiew zerstört.<sup>33</sup> Der Ukrainische Rat der Kirchen und Religiösen Organisationen gab daraufhin eine Erklärung ab, in der er derartige Akte von Vandalismus scharf verurteilte.<sup>34</sup>

Am 20. April 2020 versuchten Kriminelle in Cherson, die historische Synagoge in Brand zu setzen. Dabei wurde ein Molotowcocktail in das Gebäude geworfen, der Angriff verursachte jedoch keinen nennenswerten Schaden.<sup>35</sup>

Im Verlauf der Covid-19-Pandemie war auch die Religionsausübung starken Einschränkungen unterworfen. Während der Ostertage kam es an einigen religiösen Stätten zu Verstößen gegen die Hygiene-Beschränkungen. Beamte des ukrainischen Gesundheitsministeriums kritisierten die Kirchen daraufhin über verschiedene Medien mehrfach scharf. Das Institut für Religionsfreiheit gab als Reaktion darauf eine Erklärung heraus, in der es hervorhob, dass weniger als 2 % der Gläubigen über die Oster-

feiertage religiöse Stätten aufgesucht hätten.<sup>36</sup>

Mehrere religiöse Organisationen zeigten sich über die anhaltenden Beschränkungen während der Covid-19-Pandemie besorgt. Besonderen Anlass zur Kritik gaben die unterschiedlichen Abstandsregeln in kulturellen Einrichtungen und Kirchen. So mussten kulturelle Einrichtungen pro Person eine Fläche von 5 Quadratmetern kalkulieren, während religiöse Institutionen zu 10 Quadratmetern verpflichtet wurden.<sup>37</sup>

## PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Die Situation in den besetzten Gebieten stellt in der Ukraine die bei weitem größte Herausforderung für die Religionsfreiheit dar. Angesichts neuer rechtlicher Einschränkungen und anderer Arten von Diskriminierung ist eine Besserung derzeit nicht in Sicht. Anlass zur Hoffnung gibt allerdings die Einführung des US-Gesetzes zur Unterstützung der Religionsfreiheit in der Ukraine. Das Gesetz wurde im Dezember 2019 in das US-Repräsentantenhaus und den Senat eingebracht. Es verpflichtet den Präsidenten der USA, sich der zahlreichen Verletzungen der Religionsfreiheit anzunehmen, die sich unter der russischen Besatzung auf der Halbinsel Krim und im Donbass ereignet haben.<sup>38</sup>

Das Gesetz sieht besondere Sanktionen vor für: (1) Personen, die als Beamte der russischen Regierung in den besetzten oder durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen kontrollierten Gebieten der Ukraine für besonders schwere Verletzungen der Religionsfreiheit direkt oder indirekt verantwortlich waren sowie, falls vorhanden, (2) die Ehepartner und Kinder dieser Personen.<sup>39</sup>

In den von Kiewer Behörden kontrollierten Gebieten sind die verzeichneten Fälle religiöser Diskriminierung in erster Linie als Einzelfälle zu werten. Sie stellen keine systemischen Verletzungen der Religionsfreiheit dar.

- 1 „United Nations General Assembly Resolution 68/262“, 27. März 2014, <https://undocs.org/A/RES/68/262>
- 2 Verfassung der Ukraine, 28. Juni 1996 and folgende Jahre. Abzurufen unter [http://biblioteka.sejm.gov.pl/wp-content/uploads/2017/06/Ukraina\\_ang\\_010117.pdf](http://biblioteka.sejm.gov.pl/wp-content/uploads/2017/06/Ukraina_ang_010117.pdf). (Abgerufen am 7. Mai 2020).
- 3 ebd.
- 4 ebd.
- 5 ebd.
- 6 ebd.
- 7 [https://www.constituteproject.org/constitution/Ukraine\\_2014?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Ukraine_2014?lang=en) (abgerufen am 22. Mai 2020).
- 8 „Über den (nicht-militärischen) Ersatzdienst“, Gesetzgebung der Ukraine. Abzurufen unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1975-12>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 9 „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen in der Ukraine“, Gesetzgebung der Ukraine. Abzurufen unter: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/987-12>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 10 Gesetzgebung der Ukraine (nur auf Ukrainisch). Abzurufen unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2673-19>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 11 „New procedure for registration of religious organizations was introduced in Ukraine“, Institute for Religious Freedom. 31. Januar 2019. Abzurufen unter <https://www.irs.in.ua/en/2019-01-new-registration-procedure-for-religious-organizations-in-ukraine>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 12 „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen in der Ukraine“, Gesetzgebung der Ukraine. Abzurufen unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/987-12>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 13 „Country Policy and Information Note Ukraine: Minority groups“. Home Office, UK. Juni 2019. [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/812080/Ukraine\\_-\\_Minority\\_Groups\\_-\\_CPIN\\_-\\_v2.0\\_\\_June\\_2019\\_.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/812080/Ukraine_-_Minority_Groups_-_CPIN_-_v2.0__June_2019_.pdf). (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 14 Das Parlament der Ukraine. Nur auf Ukrainisch abrufbar unter [http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=66561](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=66561). (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 15 „Ukrainian Council of Churches convinces parliament to amend the draft law #0931“, Institute for Religious Freedom, 26. November 2019. <https://irf.in.ua/en/2019-uccro-statements-against-draft-law-0931>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 16 ebd.
- 17 Office of International Religious Freedom des US-Außenministeriums, Internationaler Bericht zur Religionsfreiheit von 2019, „Ukraine“, <https://www.state.gov/reports/2019-report-on-international-religious-freedom/ukraine/>
- 18 „Prayers Answered? Ukrainian Orthodox Church Marks One Year Of Independence From Moscow“, Tony Wesolowsky, Radio Free Europe Radio Liberty, 23. Januar 2020; <https://www.rferl.org/a/ukrainian-orthodox-church-marks-one-year-of-independence-from-moscow/30393633.html>
- 19 U.S. Congress, „S.3064 - Ukraine Religious Freedom Support Act“, 17. Dezember 2019. <https://www.congress.gov/bill/116th-congress/senate-bill/3064>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 20 „Religion and the EU's external policies: increasing engagement“, Perchoc, P., European Parliament Research Service, Februar 2020. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2020/646173/EPRS\\_IDA\(2020\)646173\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2020/646173/EPRS_IDA(2020)646173_EN.pdf). (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 21 „Religious Freedom at gunpoint: Russian terror in the occupied territories of Eastern Ukraine“, International Religious Freedom Institute, September 2018, <https://www.irf.in.ua/files/publications/2018.10.24-IRF-Report-ENG.pdf>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 22 ebd.
- 23 United States Commission of International Religious Freedom, Bericht 2020, [https://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202020%20Annual%20Report\\_Final\\_42920.pdf](https://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202020%20Annual%20Report_Final_42920.pdf). (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 24 Corley, F., „DONBAS: Luhansk: No gas, electricity, water for unregistered communities“, 5. Februar 2020. [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2540](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2540). (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 25 Corley, F., „DONBAS: Luhansk: Gospel of John, Baptist books banned“, 20. Dezember 2020. [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2531](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2531). (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 26 Corley, F., „DONBAS: Luhansk: Worship bans, clergy bans, punishments“, 23. Oktober 2019, [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2516](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2516). (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 27 „Resolution on religious freedom in the Ukrainian territories of Crimea and Donbas occupied by Russian Federation“, Religious Freedom Roundtable. 16. April 2019. <https://religiousfreedom.in.ua/files/2019.04.16-Roundtable-Resolution-signed-ENG.pdf>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 28 „Ukraine: Escalating Pressure on Crimean Tatars“, Human Rights Watch, 2. April 2019, <https://www.hrw.org/news/2019/04/02/ukraine-escalating-pressure-crimean-tatars>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 29 „Prayers Answered? Ukrainian Orthodox Church Marks One Year Of Independence From Moscow“, op.cit.
- 30 „Statement on Religious Freedom Issues, Ukraine“, European Association of Jehova Witnesses. September 2019. <https://www.osce.org/odihr/431066?download=true>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 31 ebd.
- 32 ebd.

- 33 Tercatin, R., „Jewish writer Sholom Aleichem statue in Kiev defaced with swastikas“, Jerusalem Post, 25. November 2020. <https://www.jpost.com/diaspora/jewish-writer-sholom-aleichem-statue-in-kiev-defaced-with-swastikas-608943>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 34 „Ukrainian Council of Churches condemned anti-Semitic provocations in Kyiv“, Statement. 25. November 2019. <https://vrciro.org.ua/ua/statements/uccro-statement-against-provocation-of-antisemitism-in-kyiv>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 35 „CRIMINALS FIREBOMB CHABAD HOUSE IN KHERSON, UKRAINE“, Anash News, 20. April 2020. <https://anash.org/criminals-firebomb-chabad-house-in-kherson-ukraine/>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 36 „IRF Statement on the inadmissibility of inciting hatred in society caused by the COVID-19 pandemic“, 29. April 2020. <https://www.irs.in.ua/en/2020-04-irf-statement-on-covid-19-quarantine>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 37 „Churches initiate meeting with the Prime Minister to ensure religious freedom during the COVID-19 pandemic“, Institute for Religious Freedom, 26. Mai 2020. <https://irf.in.ua/en/uccro-proposals-on-covid-19-quarantine-reduction-in-ukraine>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 38 „RFI urges prompt passage of Ukraine Religious Freedom Act“, RFI Washington DC, 16. Dezember 2019, RFI Urges Prompt Passage of Ukraine Religious Freedom Support Act  
RFI Urges Prompt Passage of Ukraine Religious Freedom Support Act  
RFI Urges Prompt Passage of Ukraine Religious Freedom Support Act  
<https://www.religiousfreedominstitute.org/news/rfi-urges-prompt-passage-of-ukraine-religious-freedom-support-act>. (Abgerufen am 25. Mai 2020).
- 39 U.S. Congress, „S.3064...“, op.cit. (Abgerufen am 25. Mai 2020).